

Satzungsänderungen

§ 3 Mitgliedschaft

Absatz 6

Alte Version

Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten.

Neue Version

Die Austrittserklärung ist schriftlich per Brief oder eMail an den geschäftsführenden Vorstand zu richten.
Die Abmeldung vom Spielbetrieb ist nur gemäß den aktuellen Regelungen und Vorschriften des Westdeutschen Fußballverbandes WDFV zulässig.

§ 11 Mitgliederversammlung

Absatz 3 bis 7

neu eingefügt

neu Absatz 3

Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt.

Der geschäftsführende Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet.

Ohne einen entsprechenden Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen.

neu Absatz 4

Teilnahme- und stimmberechtigten Personen, die nicht in Präsenzform an der virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung teilnehmen, wird durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, virtuell an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. Die Einzelheiten zur Registrierung und Gewährleistung der Zugangsberechtigung und Ausübung des Stimmrechts können in der Geschäftsordnung geregelt werden. Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z. B. die Auswahl der zu verwendenden Software bzw. Programme) legt der geschäftsführende Vorstand per Beschluss fest.

neu Absatz 5

Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Vereins zuzurechnen.

neu Absatz 6

Im Übrigen gelten für die virtuelle bzw. hybride Mitgliederversammlung die Vorschriften über die Mitgliederversammlung sinngemäß.

neu Absatz 7

Eine virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.

Absatz 8 bis 18

Nummerierung neu

Absatz 9

Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden

nach Neunummerierung Absatz 18

Jedes Mitglied hat das Recht einen Antrag zu stellen, die Versammlung über das Abstimmungsverfahren beschließen zu lassen. Da es sich um einen sogenannten Verfahrensantrag handelt, ist der Antrag auch dann zulässig, wenn er nicht vorab in die Tagesordnung aufgenommen wurde.

Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung wird entsprochen, wenn mehr als die Hälfte der Anwesenden Mitglieder den Antrag beschließen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimme und werden nicht mitgezählt.

Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 12 Vorstand

Absatz 1

Der Vorstand arbeitet

a) als geschäftsführender Vorstand gemäß § 26 BGB, bestehend aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem stellvertretenden (2.) Vorsitzenden
- dem 1. Kassierer
- dem 1. Geschäftsführer

Absatz 1

Geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden des geschäftsführenden Vorstandes und mindestens zwei Stellvertretern.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

Die Bestellung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung.

Absatz 2

Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus mindestens 4 Mitgliedern und bis zu 10 weiteren Mitgliedern.

Die Bestellung der Mitglieder des erweiterten Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung.

Absatz 3

Der geschäftsführende Vorstand und der erweiterte Vorstand bilden den Gesamtvorstand.

b) als erweitertem Vorstand bestehend aus:

- dem 3. Vorsitzenden
- dem 2. Kassierer
- dem 2. Geschäftsführer
- dem Jugendleiter
- dem Spielausschussobmann
- bis zu 10 weiteren Vorstandsmitgliedern/Beisitzern

Der geschäftsführende Vorstand und der erweiterte Vorstand bilden den Gesamtvorstand.

bisher in Absatz 1 b

Absatz 2

Der Gesamtvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der Aufgaben und Zuständigkeiten im Vorstand untereinander geregelt werden. Die Ordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

Absatz 5 bis 9 sind neu

Absatz 3 wird Absatz 10 unverändert

Absatz 4

Der Gesamtvorstand entscheidet über die Aufgabenverteilung in seiner Geschäftsordnung, die der Mitgliederversammlung bekannt gegeben wird. Die Ordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

Absatz 5

Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden und für herausgehobene Aufgaben Beauftragte

Absatz 6

Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des geschäftsführenden Vorstandes ist nicht zulässig.

Absatz 7

Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist.

Absatz 8

Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt.

Absatz 9

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss eine*n Nachfolger*in bestimmen.

§ 16 Wahlen

Absatz 1

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes gemäß § 12 - mit Ausnahme des Spelausschuss-obmannes - werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Spelausschussobmann, weitere Spelausschussmitglieder und andere Abteilungsleiter werden auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Mitglieder bleiben so lange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

Absatz 2

Absatz 1 Zusammenlegung von alt Absatz 1 und Absatz 2

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes gemäß § 12 - mit Ausnahme des Spelausschussobmannes - werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Spelausschussobmann, weitere Spelausschussmitglieder und andere Abteilungsleiter werden auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Mitglieder bleiben so lange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Eine Wiederwahl ist zulässig

In Jahren mit ungerader Jahreszahl werden der 1. Vorsitzende, der 1. Kassierer und der 2. Geschäftsführer gewählt. In Jahren mit gerader Jahreszahl werden der 2. Vorsitzende, der 3. Vorsitzende, der 1. Geschäftsführer, der 2. Kassierer und der Jugendleiter gewählt.

Absatz 3 wird unter neu ----->

Absatz 2 bleibt gegenüber der alten Satzung unverändert